



# Oberlandesgericht Oldenburg

1 W 5/09

5 O 2759/08 Landgericht Oldenburg

## Beschluss

In der Beschwerdesache

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jörg Plöhn, Bremer Straße 68, 26135 Oldenburg,

Geschäftszeichen: 1145/08P18

gegen

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg

durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Kodde und die Richter am

Oberlandesgericht Dr. Herde und Dr. Brinkmann

am 22. April 2009

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird die in dem Anerkenntnisurteil der 5.

Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg vom 7.1.2009 enthaltene Kostenentscheidung

geändert.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte, der auch die Kosten des

Beschwerdeverfahrens zu tragen hat.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5000 € festgesetzt.

## Gründe

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist nach §§ 99 Abs. 2, 569 ZPO zulässig und auch in der Sache begründet.

Der Beklagte hat als unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO zu tragen. Eine Kostenentscheidung zu Gunsten des Beklagten aufgrund seines Anerkenntnisses nach § 93 ZPO muss nach Bewertung des Senats im vorliegenden Fall ausscheiden.

Eine solche Kostenentscheidung nach § 93 ZPO setzt neben einem sofortigen Anerkenntnis des Beklagten voraus, dass der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. In Wettbewerbsstreitigkeiten oder vergleichbaren Streitigkeiten ist der Gläubiger, um einer späteren nachteiligen Kostenentscheidung nach § 93 ZPO zu entgehen, grundsätzlich gehalten, den Anspruchsgegner vor Klageerhebung abzumahnern (vgl. Zöller/Herget, 27. Aufl., § 93 ZPO Rn. 6, Stichwort "Wettbewerbsstreitigkeit"). Im vorliegenden Fall ist zwar eine Abmahnung speziell hinsichtlich des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs nicht erfolgt. Die Klägerin hat jedoch den Beklagten in dem Aufforderungsschreiben vom 30.4.2008 für den Fall eines von ihm verweigerten Lizenzvertrags eindeutig und eindringlich zur Entfernung der unter Verletzung des Urheberrechts verwendeten Karte aufgefordert. Dies blieb jedoch – zumindest vorerst - ohne Reaktion.

Aus dem rechtskräftigen Anerkenntnisurteil vom 7.1.2009 ergibt sich, dass der Rechtsstreit hinsichtlich des Klageantrags zu 2 (des Unterlassungsanspruchs) in der Hauptsache erledigt ist. Dies schließt nach den bei der einseitigen Erledigung geltenden Grundsätzen aber die Feststellung ein, dass der ursprüngliche Unterlassungsantrag bei Klageerhebung zulässig und begründet war und sodann ein erledigendes Ereignis eingetreten ist (d.h. hier der Beklagte die urheberrechtswidrig verwendete Karte aus seinem Internetauftritt entfernt hat; vgl. zu den Wirkungen des Feststellungsurteils bei einseitiger Erledigung Bergerfurth, NJW 1992, 1659, m.w.N.; Zöller/Vollkommer, § 91a ZPO Rn. 46). Wenn der Beklagte

jedoch - wie nunmehr aufgrund des Anerkenntnisurteils angenommen werden muss - die urheberrechtswidrig verwendete Karte zunächst nicht entfernt hatte, dann muss bei sachgerechter, interessengerechter Betrachtung davon ausgegangen werden, dass er Veranlassung zur Klage auch hinsichtlich der Klageanträge zu 1 und 2 gegeben hatte. Hinsichtlich des Antrags zu 2 ist dies offensichtlich.

Hinsichtlich des Antrags zu 1 kann letztlich nichts anderes gelten.

Bereits das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung und in der Nichtabhilfeentscheidung vom 2.2.2009 die Unterschiede zwischen einem Unterlassungs- und einem Beseitigungsanspruch, aber auch die Gemeinsamkeiten dargestellt und insbesondere zutreffend darauf hingewiesen, dass der Unterlassungsanspruch auch die Beendigung noch bestehender Verstöße und damit letztlich auch die Beseitigung einer fortbestehenden Urheberrechtsverletzung einschließt. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch geht allerdings ersichtlich über die schlichte Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes hinaus. Dies mag dafür sprechen, dass der Beklagte jedenfalls einen auf die zunächst verweigerte Beseitigung entfallenden Kostenanteil zu tragen hat. Insoweit hat er unzweifelhaft durch die zunächst verweigerte Beseitigung Veranlassung zur Klage gegeben.

Letztlich ist es aber angemessen, den Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits tragen zu lassen. Wenn der Beklagte vor Klageerhebung noch nicht einmal der schlichten Beseitigung der Urheberrechtsverletzung nachkam, konnte bei verständiger Würdigung seines Verhaltens nicht angenommen werden, dass er dem die Beseitigung umfassenden, inhaltlich aber weitergehenden Unterlassungsanspruch bei einer speziell auf die Unterlassung bezogenen Abmahnung nachgekommen wäre. Wenn jedoch nach den Umständen nicht angenommen werden kann, dass eine entsprechende Abmahnung Erfolg gehabt hätte, kann es auf eine solche Abmahnung im Rahmen des § 93 ZPO nicht ankommen (vgl. OLG Stuttgart WRP 1981, 116; Zöller/Herget, § 93 ZPO Rn. 6, Stichwort "Wettbewerbsstreitigkeiten" (S. 432)).

Nach alledem ist § 93 ZPO im vorliegenden Fall nicht heranzuziehen, weil der Beklagte insgesamt Veranlassung zur Klage gegeben hat. Die Kosten des gesamten Rechtsstreits sind hier nach § 91 Abs. 1 ZPO dem Beklagten als unterlegene Partei aufzuerlegen.


Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt hier aus § 91 Abs. 1 ZPO und die Festsetzung der Streitwert für die Beschwerdeinstanz beruht auf §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Dr. Kodde

Dr. Herde

Dr. Brinkmann

Ausgefertigt  
Oldenburg, 29. April 2009

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

